

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Economics an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 31.01.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 31.01.2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Industrial Economics beschlossen.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,
- § 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

**Anlage 1:** Modulliste

**Anlage 2:** Exemplarische Studienverlaufspläne

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Industrial Economics. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester

2018/19 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005 S. 377) mit seiner Änderung vom 22. Oktober 2008 (AMBl. TU 4/2009 S. 26) tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im internationalen Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis spätestens zum 31.03.2020, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(4) Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht beendet haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die am Masterstudiengang Industrial Economics an der TU Berlin beteiligten Fachgebiete legen - in Lehre und Forschung - einen besonderen Schwerpunkt auf die wirtschaftswissenschaftliche Analyse von Märkten, insbesondere in den Sektoren Telekommunikation und Internet, Verkehr, Energie, Abfall, Wasser/Abwasser und Gesundheit. In diesen Sektoren liegen häufig Netzstrukturen vor, wie z. B. Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Schienen- und Straßennetze. Aufgrund der Netzstrukturen weisen diese Sektoren aus ökonomischer Sicht eine Vielzahl gemeinsamer Charakteristika auf, so dass sich ähnliche Fragestellungen u. a. in den folgenden Themenbereichen ergeben:

- Wettbewerb und Regulierung,
- Kapazitätsallokation und Bepreisung,
- Finanzierung und Investition,
- Planung und ökologische Wirkungen,
- Unternehmensstrategie in netzbasierten Sektoren.

(2) Im Masterstudiengang Industrial Economics erarbeiten die Studierenden im Rahmen eines abgestimmten Curriculums fortgeschrittene wirtschaftswissenschaftlicher Methoden der theoretischen und der empirischen Industrieökonomie wie auch der Experimentalökonomie:

- Ökonomische Theorie, insbesondere Industrieökonomik und Regulierungstheorie und ihre Anwendung auf die verschiedenen Sektoren. Dazu gehören auch die Vertragstheorie, Spieltheorie sowie Teilgebiete der Umweltökonomik.
- Quantitativ empirische Analyse: In diesem Qualifikationsbereich stehen Instrumente der Ökonometrie im Mittelpunkt. Neben der Erarbeitung methodischer Kompetenzen werden Anwendungen auf die oben genannten Sektoren durchgeführt (z. B. Produktivitätsanalysen).
- Experimentelle empirische Analyse: Mit Hilfe von Experimenten wird die Relevanz theoretisch abgeleiteter Ergebnisse überprüft. Beispielsweise werden neu entworfene Regulierungsmechanismen oder Marktregeln im Labor getestet.

(3) Der Masterstudiengang Industrial Economics erlaubt es den Studierenden, sich ein individuelles, sektorenbezogenes Profil zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen

gen in Netzindustrien und auf Infrastrukturmärkten mit Hilfe fortgeschrittener Methoden zu analysieren sowie wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen zur Regulierung dieser Märkte zu geben. Dabei können die umfangreichen Angebote der Ingenieur-, Natur- und Planungswissenschaften sowie der Mathematik an der TU Berlin als ergänzende Lehrveranstaltungen genutzt werden.

(4) Der Masterstudiengang Industrial Economics ermöglicht den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in Führungspositionen erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen zu erwerben. Durch die Verzahnung von Lehre und Forschung werden das wissenschaftliche Denken sowie die Urteilskraft der Studierenden gestärkt und ein Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft verankert. Des Weiteren verleiht der Masterstudiengang Industrial Economics den Studierenden ein umfangreiches und vertieftes wirtschaftstheoretisches Wissen, welches Möglichkeiten zu einer Mitarbeit in Forschungsprojekten und zu einer Promotion eröffnet.

(5) Die Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Methoden der Industrieökonomie im Rahmen des Masterstudienganges Industrial Economics beinhaltet die Förderung kritischen Denkens, die Einbeziehung gesellschaftspolitischer Problemfelder, wie zum Beispiel Genderaspekte, sowie die Anleitung zur Fähigkeit, sich selbstständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.

(6) Zum Praxisbezug des Studienganges Industrial Economics gehören unter anderem:

- die instrumentelle Fähigkeit zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Theorie in die Praxis,
- die eigenständige Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc. im gewählten Berufsfeld,
- die Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten,
- die Fähigkeit, konstruktiv in Teams Lösungsansätze zu erarbeiten,
- die Sozialkompetenz eines kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

(7) Aufgrund der fortgeschrittenen methodischen Kompetenzen, die im Mittelpunkt des Masterstudienganges Industrial Economics aufgebaut werden, sind die Studierenden insbesondere für eine berufliche Tätigkeit in wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Universitäten geeignet. Ökonomen sind aber auch in fast allen Bereichen der Wirtschaft tätig, insbesondere in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor sowie im öffentlichen Dienst, in Verbänden, internationalen Institutionen und in der Wissenschaft. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der volkswirtschaftlichen Fachgebiete und des Masterstudienganges Industrial Economics an der Technischen Universität Berlin können als typische Tätigkeitsbereiche genannt werden:

- Unternehmen (Analyse von Märkten und Branchen, Strategisches Management), die in Netzindustrien (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft, Gesundheit etc.) und auf Infrastrukturmärkten tätig sind,
- Beratungsunternehmen,
- Regulierungs- und Kartellbehörden,
- regionale Planungs- und Umweltbehörden,
- Wirtschaftsverwaltung und wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke), gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen oder internationalen Rahmen

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.

(3) Der Studienumfang des Masterstudienganges beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 54 LP und gliedert sich in:

- a. Kernstudium im Umfang von 24 LP
- b. Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 54 LP und gliedert sich in:

- a. Vertiefungsstudium Umfang von 42 LP
- b. Sektoren und Technik im Umfang von 12 LP

Der Wahlpflichtbereich Sektoren und Technik beinhaltet Module, in denen die technischen und sonstigen Charakteristika von Infrastruktur- und sonstigen Sektoren, die besondere technische Eigenarten aufweisen, behandelt werden. Der Wahlpflichtbereich Sektoren und Technik soll damit den Studierenden die Möglichkeit bieten, auch Veranstaltungen an den weiteren Fakultäten der TU Berlin zu belegen, die für die Erreichung des Qualifikationsziels von Bedeutung sind.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studienangabezugspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

#### § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet, wobei die folgenden Module mit einem Gesamtumfang von maximal 30 LP bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben:

- a. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 12 LP aus den Bereichen Kernstudium und Vertiefungsstudium
- b. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 6 LP aus dem Bereich Sektoren und Technik
- c. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 6 LP aus dem Wahlbereich
- d. Aus den verbleibenden Modulen mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 6 LP aus den Bereichen Kernstudium, Vertiefungsstudium, Sektoren und Technik und aus dem Wahlbereich

#### § 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungszeitraum beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 13 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 48 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Perso-

nen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

#### § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### Anlagen

**Anlage 1:** Modulliste

**Anlage 2:** Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste<sup>1</sup>

Modul	P / WP <sup>2</sup>	LP	Prüfungsform <sup>3</sup>	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>4</sup>
<b>Kernstudium</b>		<b>24</b>			
Advanced Microeconomics	P	6	s	Ja	- / 1
Competition Policy: Theory and Practice	P	6	s	Ja	- / 1
Network and Infrastructure Regulation	P	6	P	Ja	- / 1
Microeconometrics	P	6	P	Ja	- / 1
<b>Vertiefungsstudium</b>		<b>42</b>			
VWL-Vertiefungsmodule (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	24	s / m / P	Ja	- / 1
VWL-Seminar (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	6	P	Ja	- / 1
VWL-Studienprojekt oder VWL-Seminare (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	12	P	Ja	- / 1
<b>Sektoren und Technik</b>		<b>12</b>			
Sektoren und Technik-Module (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	12	s / m / P	Ja	- / 1
<b>Wahlbereich</b>		<b>12</b>			
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	WP	12	s / m / P	Ja	- / 1
<b>Masterarbeit</b>		<b>30</b>			
Masterarbeit	P	30	s	Ja	1
$\Sigma$		<b>120</b>			

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>2</sup> P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

<sup>3</sup> S = schriftlich; m = mündlich; P = Portfolio

<sup>4</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet (§ 8 Ziff. 2); jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

**Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne<sup>5</sup>**

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit einem Studienprojekt über ein Semester:

Semester/ LP	Module/ LP				
1. Semester <b>30</b>	Advanced Microeconomics 6	Competition Policy: Theory and Practice 6	Network and Infrastructure Regulation 6	Micro-econometrics 6	Wahlbereich 6
2. Semester <b>30</b>	VWL-Vertiefungsmodul 6	VWL-Vertiefungsmodul 6	VWL-Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	Wahlbereich 6
3. Semester <b>30</b>	VWL- Studienprojekt 12		VWL-Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	VWL-Seminar 6
4. Semester <b>30</b>	Masterarbeit 30				

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit einem Studienprojekt über zwei Semester:

Semester/LP	Module/LP				
1. Semester <b>30</b>	Advanced Microeconomics 6	Competition Policy: Theory and Practice 6	Network and Infrastructure Regulation 6	Micro-econometrics 6	Wahlbereich 6
2. Semester <b>30</b>	VWL-Studienprojekt 12	VWL-Vertiefungsmodul 6	VWL-Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	Wahlbereich 6
3. Semester <b>30</b>		VWL-Vertiefungsmodul 6	VWL-Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	VWL-Seminar 6
4. Semester <b>30</b>	Masterarbeit 30				

<sup>5</sup> Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Ein Mobilitätsfenster für ein abschnittsweises Studium außerhalb der TU Berlin ist individuell in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

